

Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen und einem bestimmten Personenkreis zugeführt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Diese Zulassung ist nur zu erteilen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch derartige Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nicht zu erwarten ist.

(3) Die Verwertung solcher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände außerhalb des vorgesehenen Personenkreises ist nur mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen zulässig.

Aus- und Einfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 13

(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind, dürfen in Abweichung von Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend den Bestimmungen des Einfuhrlandes hergestellt werden.

(2) Solche Erzeugnisse dürfen im Inland nur mit Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 14

(1) Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die aus dem Ausland eingeführt werden sollen, sind die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 6 bzw. des § 9 Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheits- und Veterinärwesens ist vom Einführenden die Unbedenklichkeit nach den obigen Bestimmungen durch Gutachten von Institutionen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anerkannt sind, nachzuweisen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist berechtigt, für näher zu bezeichnende Warengruppen von dem Einführenden die Vorlage von Mustern und deren Begutachtung durch eine von ihnen benannte Institution zu verlangen.

Die Begutachtung muß spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zum Versand vorliegen.

(3) Lebensmittel, die als Naturprodukte unverändert bzw. unverarbeitet an den Verbraucher abgegeben werden, und Lebensmittel, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind und die den Bestimmungen des § 6 Absätze 1, 2 und 6 entsprechen, gelten als unbedenklich. Die Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel bedarf nicht des Nachweises gemäß Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für:

1. den Transit und die Zwischenlagerung von Erzeugnissen unter Zollverschuß;
2. Erzeugnisse zum eigenen Verbrauch im Auslandsreiseverkehr;
3. Geschenksendungen aus dem Ausland zum eigenen Ver- und Gebrauch;
4. Warenmuster und Umzugsgut aus dem Ausland;
5. Erzeugnisse, die für diplomatische und konsularische Vertretungen bestimmt sind.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann bis zu höchstens einem Jahre befristete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieses Gesetzes oder den zu diesem erlassenen Bestimmungen genehmigen. Soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, ist diese Ausnahmegenehmigung gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erteilen.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 darf nur überschritten werden, wenn vor ihrem Ablauf eine gesetzliche Regelung beantragt oder veranlaßt wurde.

(3) Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR-Standards erteilt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen — soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, auch mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn gleichzeitig gesichert ist, daß die Einhaltung der Standards schrittweise und termingemäß erreicht wird.

(4) Wird in volkswirtschaftlich dringenden Fällen eine sofortige Entscheidung über Abweichungen von DDR-Standards erforderlich, kann der Minister für Gesundheitswesen — soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — die Ausnahmegenehmigung erteilen. Das Recht des Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I

S. 516) bleibt hiervon unberührt. Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung hat den Minister für Gesundheitswesen bzw. den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unverzüglich über vorgesehene Ausnahmegenehmigungen zu informieren, damit dieser gleichfalls über eine notwendige Ausnahmegenehmigung entscheiden kann. Darüber hinaus ist der Leiter des Amtes für Standardisierung von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.